

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60) Verordnungstext	Anlage 1 zur BDs 2958 (IV) Stand: 12.02.2020
---------------------------------------	--	---

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“
in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover
sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser
(Naturschutzgebietsverordnung „Westufer Steinhuder Meer“ – NSG-HA 60)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88) und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ erklärt. Es schließt die ehemaligen Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Hagenburger Moor“ ein.
- (2) Das von einem vielfältigen Wechsel an Feuchtlebensräumen und offenen Wasserflächen geprägte NSG liegt ca. 30 km westlich von Hannover am westlichen Rand des Steinhuder Meeres. Der überwiegende Teil des NSG (ca. 637 ha) liegt in der Region Hannover, ein kleiner Anteil (ca. 26 ha) gehört zum Landkreis Nienburg/Weser. Innerhalb der Region Hannover umfasst das NSG Anteile der Stadt Wunstorf (Gemarkung Steinhude) sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf). Im Landkreis Nienburg/Weser umfasst das NSG Anteile der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar).
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karten Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartenbezeichnung „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartenbezeichnung „Nutzung“) sind unter anderem Dauergrünlandkulissen, eine Reusenparzelle auf der Seefläche des Steinhuder Meeres sowie zur öffentlichen Betretung freigegebene Wege dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Rehburg-Loccum sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde) und dem Landkreis Nienburg/Weser (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU

Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Des Weiteren ist in der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) die Fläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 663 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG liegt am Westufer des Steinhuder Meeres und umfasst dort sowohl Landanteile, Ufer- bzw. Übergangsflächen als auch offene Wasserflächen des Steinhuder Meeres. Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der „Steinhuder Meer Niederung“ und bildet einen Teilbereich des Naturraumes „Hannoversche Moorgeest“.

Die Bodengeologie des Schutzgebietes ist von Niedermoorböden geprägt, die aus den seit der Eiszeit andauernden Verlandungsprozessen des Steinhuder Meeres resultieren. Im südlichen Bereich des Hagenburger Moores gehen die Niedermoorböden in einen linsenförmig erhöhten Hochmoorkörper über. Auf dem insgesamt feuchten bis nassen Untergrund mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Übergangsbereichen zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres hat sich ein Mosaik unterschiedlicher, teils großflächiger und weitgehend ungestörter, Nass- und Feuchtlebensräume herausgebildet. Ein hoher Anteil der Biotoptypen im NSG unterliegt einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Der nördliche Bereich des Schutzgebietes, der so genannte „Meerbruch“, ist von zahlreichen kleineren und größeren Stillgewässern geprägt. Besonders hervorzuheben ist das so genannte „Vogelbiotop“. Mit dem Steinhuder Meerbach durchfließt ein natürlich mäandrierendes Fließgewässer das Gebiet. Zwischen den zahlreichen Wasserflächen findet sich ein vielfältiges Mosaik aus Feuchtlebensräumen, das neben nassen Grünlandbeständen auch Hochstaudenfluren sowie großflächige Seggensümpfe und Röhrichtbestände umfasst. Angrenzend an die Wasserfläche des Steinhuder Meeres befindet sich ein Saum aus von Weiden und Erlen dominierten Bruchwäldern, der zum offenen Steinhuder Meer hin in eine schlammige Verlandungszone übergeht.

Der Meerbruch geht südlich in das so genannte „Hagenburger Moor“ über. Im zentralen Bereich des Hagenburger Moores findet sich noch ein kleinflächiges Vorkommen naturnaher Hochmoore, die aber im weiteren Umfeld aufgrund der Entwässerung zunehmend degeneriert sind und in sekundäre Moorwälder übergehen. In Richtung der offenen Wasserflächen des Steinhuder Meeres sind die Gehölzbestände zunehmend nass und gehen in von Erlen und Birken dominierte Bruchwälder und Weiden-Sumpfgewächse über. An diese schließt sich wiederum eine Verlandungszone zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres an.

Östlich des Hagenburger Kanals, der selbst nicht Bestandteil des Schutzgebietes ist, bilden die zwischen Hagenburg und Steinhude liegenden Röhricht- und Grünlandbereiche der sogenannten „Moorwiesen“ den östlichen Abschluss des Schutzgebietes. Der nördliche Rand des Bereichs ist durch einen Saum aus Bruchwäldern geprägt. Südlich daran schließen sich nasse Röhricht- und Großseggenbestände an, die in überwiegend nasse bis feuchte Grünlandbereiche übergehen. In die Moorwiesen sind auch vereinzelte Kleingewässer sowie landschaftsstrukturierende Gehölzgruppen eingestreut.

Das Schutzgebiet beinhaltet Anteile der Seefläche des Steinhuder Meeres, wobei die Übergangszonen zwischen Verlandungsbereichen und offener Wasserfläche aufgrund natürlicher Schlamm- und Sedimentverlagerungen stetigen Veränderungen unterliegen. Neben den be-

reits genannten naturnahen Still- und Fließgewässern sind im Gebiet auch zahlreiche waserführende Gräben vorhanden.

Das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen bildet entsprechend der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und fällt unter den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das NSG als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes dient zahlreichen, an Feucht- bzw. Wasserlebensräume gebundenen, Vogelarten als Brut- und Rastgebiet. Im Schutzgebiet brüten unter anderem regelmäßig streng geschützte Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*). Durch seine Lage an der atlantischen Flugroute der Zugvögel wird das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen regelmäßig sowohl als Überwinterungsgebiet als auch Zwischenstation für durchziehende Vogelarten genutzt. Die Bestände einzelner Arten, die am Steinhuder Meer rasten, erreichen regelmäßig internationale Bedeutung (z. B. Löffelente, Zwergsäger), nationale Bedeutung (z.B. Gänsesäger, Silberreiher) bzw. landesweite Bedeutung (z. B. Krickente, Haubentaucher). Das NSG als westliche Teilkulisse des Steinhuder Meeres beinhaltet dabei regelmäßig maßgebliche Aufenthaltsschwerpunkte der Vögel, da dieser Bereich bei den vorherrschenden Westwindlagen durch den Windschatten der Ufervegetation vergleichsweise geringe Wellenhöhen aufweist und den Tieren damit ein energiesparenderes Rasten ermöglicht. Sowohl hinsichtlich der Vielfalt der schutzwürdigen Vogelarten als auch hinsichtlich der regelmäßigen Anzahl an Vögeln zählt das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen zu den bedeutendsten Brut- und Rastgebieten Niedersachsens.

Neben der Avifauna hat das NSG auch für zahlreiche weitere Tierarten eine wichtige Lebensraumfunktion. In den naturnahen Stillgewässern leben bedeutende Populationen streng geschützter Amphibien, unter anderem Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Weitere aus Naturschutzsicht hervorzuhebende, streng geschützte Arten sind der wieder angesiedelte Europäische Nerz (*Mustela lutreola*) und der Fischotter (*Lutra lutra*). In den Gewässern finden sich seltene Fischarten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Auch aus floristischer Sicht kommt dem Schutzgebiet eine hohe Bedeutung zu. Im Feucht- bzw. Nassgrünland finden sich u. a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Wasser-Greiskraut (*Jacobaea aquatica*). In den sumpfigen Übergangsbereichen sind regelmäßig die Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Fadenbinse (*Juncus filiformis*) vorhanden, in den Bereichen der Hochmoorlinse des Hagenburger Moores auch zahlreiche Arten von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*). Eine Besonderheit stellt in dem Bereich auch ein einzelnes punktuell Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) dar. In den naturnahen Stillgewässern findet sich eine teilweise dichte Schwimmblatt- und Wasservegetation, u. a. mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zum national und bezüglich der Zugvögel auch zur international bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig weist das Gebiet mit seiner vielfältigen Flora und Fauna und seinen seltenen Landschaftselementen eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, die auch eine große Bedeutung für die naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung haben.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines reich strukturierten, nicht bzw. extensiv genutzten, Biotopmosaiks aus Gewässern, Verlandungsbereichen, Grünland sowie Wald- und Gehölzstrukturen,
 2. der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 3. ungestörter großflächiger Wasser-, Verlandungs-, Röhricht- und Grünlandflächen als Brut-, Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel,
 4. der naturnahen Kleingewässer mit deren typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Amphibienvorkommen,
 5. der Fließgewässer einschließlich ihrer uferbegleitenden Vegetation, insbesondere des Steinhuder Meerbaches, als naturnahes, mäandrierendes Fließgewässer mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten wie dem Steinbeißer sowie als Leitstruktur für Fledermäuse,
 6. extensiv genutzter, großflächiger Feucht- und Nassgrünlandbereiche mit Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 7. der großflächigen, naturnahen Moor- und Bruchwälder mit einem intakten Wasser- und Bodenhaushalt als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 8. der Moorkörper, insbesondere das Hochmoor im Bereich des Hagenburger Moores, als natürlicher Speicher von Klimagasen,
 9. eines natürlichen Grundwasserhaushaltes,
 10. der Kernfläche des nationalen und internationalen Biotopverbundsystems,
 11. der Erholungsfunktion des Gebietes im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 10 nicht entgegenstehenden, naturverträglichen Erholungsnutzung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 3 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (4) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 4 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. Bootsliegeplätze, -stege oder -einsatzstellen zu errichten oder zu betreiben,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 7. Offengewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 8. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 9. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 10. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 11. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf,
 12. zu zelten oder zu lagern,
 13. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 14. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
 15. Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören,
 16. Dünger oder chemische Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (2) Das Naturschutzgebiet, einschließlich der Wasserfläche, darf außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswege und der nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; die Instandsetzung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,
 6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie den Wirtschaftswegen und den nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde. Die wasserrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen,
 9. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) ausschließlich in landschaftsangepasster Art und Weise erfolgt und der Standort der Anlage mindestens 1 Monat vor der Errichtung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 3. bei der Fallenjagd ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
 4. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse I besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf Federwild erfolgt,

5. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse II besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten erfolgt, sofern die jeweilige Art in der Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt ist.

Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Jagdbehörden Ausnahmen von den Regelungen der Punkte 3 bis 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, innerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen soweit
 1. keine Bewirtschaftung von Röhrichten, Großseggenrieden oder Sumpfflächen erfolgt,
 2. kein Umbruch oder eine sonstige Zerstörung der Grünlandnarbe erfolgt,
 3. keine Grünlanderneuerung erfolgt. Die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit den für den Naturraum typischen Gräsern oder Kräutern zu erfolgen,
 4. keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,
 5. keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen erfolgen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9,
 6. keine Düngung erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
 8. kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. keine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers keine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 10. maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 1. Juli und die zweite Mahd mindestens zehn Wochen nach der ersten Mahd erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. eine Mahd nur von innen nach außen erfolgt,
 13. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in landschaftstypischer Weise erfolgt,
 14. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Beweidung nur mit maximal 2 Weidetieren je ha erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

15. Weideunterstände nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet werden; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurde,
 16. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer, soweit die Fischerei innerhalb der Reusenparzelle 23 (vgl. Karte „Nutzung“, Anlage 2) ganzjährig unterbleibt.
 - (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
 - (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
 - (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Die Zuständigkeiten der Jagdbehörden nach dem Jagdrecht bleiben unberührt.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern sowie das Ausbringen von Bojen zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen oder die Freihaltung von Offenlandbiotopen von Gehölzaufwuchs sowie
 2. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hagenburger Moor“ in den Gemarkungen Hagenburg und Steinhude, Landkreis Schaumburg-Lippe vom

15. Juni 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 04.07.1962) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruch“ in den Städten Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf) und Wunstorf (Gemarkung Steinhude), Landkreis Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar), Landkreis Nienburg/W. vom 12.6.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 vom 24.06.1981) außer Kraft.

Az.: 36.24 1105/ HA 60

Hannover, den xx.xx.2020

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau